Empfänger:

Verwaltungsgemeinschaft
Ordnungsamt
Goethestraße 1
97616 Bad Neustadt a.d.Saale

Kontakt:

Ordnungsamt, Zi.-Nr. 001

Tel.: 09771 6160-70
E-Mail: buergerbuero@bad-neustadt-vgem.de

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung / Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes

☐ **Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung gemäß Art. 19 Abs. 1 LStVG**

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 GastG einer

☐ **Schankwirtschaft**
☐ **Speisewirtschaft**
☐ _____
Besondere Betriebsart (z. B. Diskothek, Tanzlokal, Bar usw.)

Anzeigender/Antragsteller

Name, Vorname (ggf. Geburtsname):		**Telefonnummer der während der Veranstaltung verantwortlichen Person:** **Ständige Erreichbarkeit muss gewährleistet sein! (z.B. Smartphone)**
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen):		
Geburtsdatum:	**Geburtsort:**	**Staatsangehörigkeit:**
Anschrift:		**E-Mail:**
Bei Ausländern - Aufenthaltserlaubnis erteilt durch:		**Gültig bis:**

Inhalt der Anzeige/Gestattung

Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest):		
Tag(e) der Veranstaltung (bei mehreren Tagen bitte einzeln angeben): **Datum:**	**Uhrzeit:**	
Tanzveranstaltung ist vorgesehen: ☐ **ja** ☐ **nein**	**Musikalische Darbietungen sind vorgesehen:** ☐ **ja** ☐ **nein** **Name der Gruppe:**	**Sonstige Darbietungen:**

Räumliche Verhältnisse

Veranstaltungsort (Ort, Straße, Haus-Nr., Lage):			
Grundstückseigentümer (Name und Anschrift):			
Maximale Anzahl der zeitgleich zugelassenen Festbesucher:	**Festzelt wird errichtet:** ☐ nein ☐ ja	**Größe der Räume/Fläche m²:**	**Anzahl der Sitzplätze:**

Sanitäranlagen (Toiletten):

Damen-Spültoiletten	Herren-Spültoiletten	Personal-Toiletten	Urinale	St. Becken	Lfd. m. Rinne	Toilettenwagen
____	____	____	____	____	____	☐

Zum Ausschank alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke:

☐ aller ☐ folgender:

Zur Abgabe von zubereiteten Speisen:

☐ aller ☐ folgender:

Verwendung von Mehrweggeschirr: ☐ ja ☐ nein (genaue Angabe der Hinderungsgründe):

Schankanlage wird betrieben:	Schankanlage vorhanden und abgenommen:	Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch Sachkundigen abgenommen:	Ist eine Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?:
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

☐ Angaben zur Veranstaltung

Erwartete Besucherzahl <u>insgesamt</u>:	**Zusammensetzung des erwarteten Publikums:** jugendgeprägte Veranstaltung: ☐ ja ☐ nein (bitte Alter angeben):

Einlass:

☐ ab 16 Jahren ☐ ab 18 Jahren ☐ ab 16 Jahren mit Aufsichtsübertragung für Person(en)

Sonstiges:

Maßnahmen zum Jugendschutz:

☐ Einlasskontrollen ☐ Kennzeichnung durch Armbänder ☐ abgetrennter Barbereich

Sonstiges:

Sicherheitsdienst: ☐ ja ☐ nein Name des Sicherheitsdienstes:	**Veranstalter-Haftpflichtversicherung:** ☐ ja (ggf. Nachweis beilegen) ☐ nein

Verantwortliche Person vor Ort:

☐ Anzeigender/Antragsteller (siehe oben) ☐ andere Person (bitte Name, Adresse und Handy-Nr. angeben):

Ansprechpartner für Polizei und Jugendschutz:

Name:	Adresse:	Handy-Nr.:

Anlagen

- ☐ **Lageplan des Veranstaltungsbereichs**
- ☐ **Verkehrskonzept / Parkraumkonzept bzw. Beschilderungsplan**
- ☐ **Programmübersicht**
- ☐ **Getränkeliste bzw. Speisekarte**
- ☐ **Nachweis über das Bestehen einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung**
- ☐ **Sonstiges:**

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der nachfolgend abgedruckten „Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen“ vollumfänglich zugestimmt wird! Er bestätigt ferner, dass er die ebenfalls nachfolgend abgedruckten Hinweise sowie das „Hinweisblatt für den Antragsteller“ durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat.

_____,_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift Antragsteller**

Bitte berücksichtigen Sie bei der Antragstellung eine Bearbeitungsdauer von ca. 3 Wochen. Reichen Sie daher den Antrag rechtzeitig ein. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können ordnungsgemäß bearbeitet werden!

Die Kosten für eine Gestattung belaufen sich pro Tag auf 30 €.

Im Falle einer verspäteten Antragstellung behält sich die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale aufgrund des gesteigerten Verwaltungsaufwands eine Erhöhung der Gebühren vor.

Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt!

Bearbeitungshinweise:

Eingang der Anzeige:		
Anzeige auf Vollständigkeit geprüft:		
Zur Stellungnahme weitergeleitet am:		
Fristsetzung bis:		
Rückmeldung Polizei		
Rückmeldung LRA-Gewerbeamt		
Rückmeldung LRA-Jugendamt		
Bescheid gemäß Art. 19 LStVG erforderlich?	ja	nein

Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen

Wir/Ich als verantwortlicher Veranstalter der vorstehend bezeichneten Veranstaltung erkläre/n uns/mich bereit,

1. den Bund, das Land Bayern, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der angezeigten Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden können.

2. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir/ich uns/mich, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass Ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

   Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

3. Darüber hinaus stehen uns/mir und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Hinweise:

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z. B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personaltoiletten), Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind.

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Checkliste für Veranstaltungen

☐ Folgende Zeiten für Ausschank-, Musik- und Veranstaltungsende sind landkreisweit verbindlich und müssen zwingend eingehalten werden:

Musikende	02:00 Uhr
Ausschankende	02:30 Uhr
Veranstaltungsende	03:00 Uhr

☐ Im Falle einer Umzäunung des Veranstaltungsgeländes müssen in ausreichender Anzahl Notausgänge vorhanden sein. Diese müssen ausreichend beschildert und beleuchtet werden.

☐ Veranstalter und Ansprechpartner für Polizei und Jugendschutz müssen während der Veranstaltung ständig vor Ort und telefonisch unter den auf dem Antrag angegebenen Telefonnummern erreichbar sein.

☐ Die Anzahl der zeitgleich zugelassenen Besucher ist verbindlich und darf nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist dies durch eine rechtzeitige Sperrung des Veranstaltungsgeländes zu gewährleisten. Eine Zählung sollte durchgeführt werden.

☐ Im Falle der Notwendigkeit einer Evakuierung oder Teilevakuierung sollte dies den Besuchern über geeignete Kommunikationsmittel (Lautsprecher, etc.) mitgeteilt werden.

☐ Für die Veranstaltung sollte eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen.

☐ Werden sog. fliegende Bauten (z.B. Fest- oder Zirkuszelt, Bühnen) aufgestellt, sollten diese von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Gegebenenfalls ist ein Lageplan mit eingezeichneten Aufstellungsorten dem Antrag beizufügen.

☐ Werden Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt, ist eine Straßensperrung in Form einer verkehrsrechtlichen Anordnung zu beantragen. Werden Veranstaltungen in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt, wird die Sperrung anliegender Straßen im Einzelfall angeraten.

☐ Entsprechend dem erwarteten Besucheraufkommen sollte eine ausreichende Anzahl an Parkmöglichkeiten geschaffen werden.

☐ Betroffene, wie die örtliche Feuerwehr, Jagdpächter und Anwohner, sollten bei Bedarf mit in die Planungsphase eingebunden werden.

☐ Bei Durchführung von größeren Veranstaltungen sollte die Einrichtung einer Sanitätswache in Betracht gezogen werden.

Des Weiteren sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Wie wird der Jugendschutz sichergestellt? (z.B. Abgabe von alkoholischen Getränken)
- Werden Einlass- und Taschenkontrollen durchgeführt?
- Wie wird mit sichtlich betrunkenen Besuchern verfahren?
- Wie erfolgt die Wasserver- und Abwasserentsorgung?
- Welche Art und Anzahl von Toiletten stehen zur Verfügung und sind diese im Hinblick auf die erwartete Besucheranzahl ausreichend?
- Wie erfolgt die Stromversorgung?
- Ist eine Notbeleuchtung vorhanden?
- Ist die Einrichtung eines Taxistands erforderlich?

Hinweisblatt für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m²	2.400 : 350	=	aufgerundet 7	
Erforderlich sind	7 x 1	=	7	Spültoiletten für Männer
	7 x 2	=	14	Urinalbecken oder
	7 x 2	=	14	lfd. m Rinne und
	7 x 2	=	14	Spültoiletten für Frauen.

Im Übrigen ist folgende Tabelle gemäß § 12 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten:

Die Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben. Die ermittelten Werte der folgenden Tabelle sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben.

Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je zehn Plätze für Rollstuhlbenutzer eine Toilette, vorhanden sein.

Besucherplätze	Damentoiletten	Herrentoiletten	
	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 1.000 je 100	1,2	0,8	1,2
über 1.000 je weitere 100	0,8	0,4	0,6
über 20.000 je weitere 100	0,4	0,3	0,6

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.
Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dicht schließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwages.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt" „Festhalle" zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung gemäß § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.
Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich.

Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um ihn bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.